

3

Herrn Oberbürgermeister
Klaus Wehling

Im Hause

Stadt Oberhausen Dezernat 0 Stadtkanzlei						
Eing. 26. März 2013						
z.K.	K.W.	Bon	De	All	Mid	Brö
	<input checked="" type="checkbox"/>					<input checked="" type="checkbox"/>

Vesp. 1/3 / 26.3.13

Oberhausen, 22. März 2013

Kleine Anfrage gem. § 7 der Geschäftsordnung des Rates
Hier: Bebauung des ehemaligen Geländes der Kirche St. Pius in Alsfeld

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

an der Jägerstraße in 46149 Oberhausen befand sich der Standort der ehemals eigenständigen und danach zur Pfarrei Herz-Jesu gehörenden kath. Kirche St. Pius. Inzwischen wurde das Gelände der Kirche verkauft und durch einen Investor bebaut. Nun sollen dort zwei weitere Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Ursprünglich war vorgesehen, nur das Baufeld des ehemaligen Kindergartens neu zu überplanen. Daher bitte ich um weitere Informationen:

1. Liegen der Verwaltung im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben bereits Einsprüche und Beschwerden vor und wenn ja wie viele?
2. Wie wurde mit diesen potentiellen Einsprüchen und Beschwerden umgegangen, d.h. wie wurden sie seitens der Stadt beantwortet?
3. Aus welchen Gründen ist eine Hinterlandbebauung an dieser Stelle genehmigungsfähig, während sie unweit des in Rede stehenden Gebietes an der Försterstraße bei ähnlich gelagerten Bauvorhaben abgelehnt wurde?

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Kösling

Klaus Kösling
- Mitglied des Rates -

P.S.: Mit einer pressemäßigen Auswertung bin ich einverstanden.



stadt
oberhausen
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1
Telefax 0208 825 27 55
E-Mail info@oberhausen.de
Internet www.oberhausen.de

Stadtparkasse Oberhausen
Kto. Nr. 148 148
BLZ 365 500 00
IBAN
DE61 3655 0000 0000 1481 48
BIC
WELADED10BH

Herrn
Klaus Kösling
Lärchenstr. 28a
46147 Oberhausen

Kleine Anfrage gem. § 7 der Geschäftsordnung des Rates

**Hier: Bebauung des ehemaligen Geländes der Kirche St. Pius in Alsfeld,
Försterstr. 1-3, Gemarkung Sterkrade, Flur 28, Flurstück 663**

Sehr geehrter Herr Kösling,

ich nehme Bezug auf Ihre kleine Anfrage vom 22.03.2013.

Der zuständige Bereich 5-3/Baugenehmigung und Bauordnung, hat den Sachverhalt mit folgendem Ergebnis geprüft:

Am 27.11.2012 wurde unter dem Aktenzeichen 5299/12 ein Bauantrag zur Errichtung von zwei Sechsfamilienhäusern mit zugehörigen zwölf Garagen eingereicht. Die beiden Wohngebäude sollen in zweigeschossiger Bauweise mit geneigtem Satteldach arrondierend zur neu errichteten straßenrandnahen Bebauung etwa in Höhe des ehemaligen Kindergartens errichtet werden.

Von den angrenzenden Eigentümern sind bisher insgesamt zehn Beschwerden eingegangen, wobei einige Beschwerdeführer sich anwaltlich vertreten lassen. Jede Eingabe wurde schriftlich bestätigt und, sofern gewünscht, Akteneinsicht gewährleistet. Die Antragstellerin des Bauantrages wurde ebenfalls detailliert über die Beschwerden informiert.

Nach Abschluss der notwendigen Überprüfungen des Bauantrages wurde am 12.04.2013 die Baugenehmigung erteilt, da ein Rechtsanspruch gegeben ist, weil das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch unter Beachtung der nachbarlichen Rücksichtnahme, entspricht.

Über die Erteilung der Baugenehmigung sind die Beschwerdeführer am 12.04.2013 schriftlich informiert worden, so dass Ihnen jetzt der Rechtsweg, nämlich die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, möglich ist.

Aktenzeichen:
01806-13-17

Fachbereich 5-3

Datum:
22.04.2013

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
5-3 W/Bü

Durchwahl:
(0208)825-2487

Telefax:
(0208)825-5283

E-Mail-Adresse:
wilhelm.weishaupt
@oberhausen.de

Verwaltungsgebäude
Technisches Rathau
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Bearbeiter/in:
Herr Weishaupt

Zimmer Nr. A133

➔ - siehe Rückseite -



Die Abarbeitung der Beschwerden entspricht im Übrigen den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) und liegt somit nicht in der Gestaltungsfreiheit der Verwaltung der Stadt Oberhausen.

Ihre Frage, wieso an dieser Stelle eine Hinterlandbebauung zulässig ist und an anderer Stelle im Bereich der Försterstr. abgelehnt wurde, kann mangels Kenntnis Ihres Vergleichsfalls nicht beantwortet werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des hier vorliegenden Falles ergibt sich aus der Tatsache, dass das Grundstück und durchaus auch andere benachbarte Grundstücke in der näheren Umgebung prägende Hinterlandbebauungen aufweisen. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgte auf der Rechtsgrundlage des § 34 (1) Baugesetzbuch (BauGB). Aufgrund der Vorprägung und der Größen- und Höhenentwicklung fügt sich die Neubebauung einschließlich der geplanten Garagen in die Umgebung ein. Die Erschließung im planungs- und bauordnungsrechtlichen Sinne ist durch die Zuwegung zur Försterstr. gesichert.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben. Sollten noch Rückfragen bestehen verweisen Sie bitte auf das Aktenzeichen 1806/13.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Klunk
Technischer Beigeordneter